

**Satzung**  
über das  
**Jugendamt**  
des Alb-Donau-Kreises

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gliederung und Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Jugendhilfeausschuss
- § 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag am 14. Mai 2018 folgende Satzung erlassen:

**Satzung**

## § 1

### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie ist im Dezernat 4 - Jugend und Soziales angesiedelt und führt die Bezeichnung „Kreisjugendamt

## § 2

### **Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie die ihm auf Grund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

## § 3

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 7 Kreisrätinnen und Kreisräte,
  - b) 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
  - d) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
  - a) 2 Vertreter/-in der Kirchen
  - b) 1 Vertreter/-in der Schule
  - c) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
  - d) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
  - e) 1 Vertreter/-in der Polizei
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen entsendende Institution.

(5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

## **§ 4**

### **Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugend-schöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

## **§ 5**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 26. Juli 1999 außer Kraft.